

4. EINORDNUNG IN ZWEIFELSFÄLLEN (ABS. 2)

- 7 Satz 2 regelt in Anlehnung an § 11 Abs. 2 die Einordnung eines Tragwerks in eine Honorarzone in den Fällen, bei denen für ein Tragwerk Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar sind und deshalb Zweifel über die Zuordnung bestehen. Die Anwendung des Abs. 2 ist als Regelfall anzusehen, da sich jedes Tragwerk eines Gebäudes oder Ingenieurbauwerks normalerweise aus einer Summe von Einzeltragwerken zusammensetzt. Die Vorschrift ist auf Veranlassung des Bundesrats eingefügt worden; sie soll verhindern, dass schon bei einem Kriterium aus einer höheren Zone diese für die Honorarberechnung maßgebend wird. Anstelle der nach § 11 Abs. 2 vorgeschriebenen Bewertung nach Punkten wird auf zwei verschiedene Bewertungskriterien abgestellt, die nebeneinander geprüft werden müssen. Entscheidend für die Zuordnung ist,
- welcher Honorarzone die Mehrzahl der im Einzelfall zutreffenden Bewertungsmerkmale zugehört und
 - welche Bedeutung ihnen im Einzelfall zukommt.

Dass damit eine praktikable Lösung gefunden wurde, wird sich schwerlich sagen lassen. Auch Sachverständige werden im Streitfall bei der ihnen obliegenden Klärung der nach Vorstehendem maßgeblichen (teils tatsächlich – technisch, teils wertenden) Zuordnungskriterien nur begrenzt überzeugend, also mit nachvollziehbarer Begründung, klärend helfen können.

Daher hinterlässt die Formulierung des Abs. 2 weiterhin offene Fragen. Ist wirklich die Anzahl der verschiedenen (Einzel-) Tragwerke der gleichen Honorarzone entscheidend und was trägt zur Gesamtschwierigkeitsgradermittlung die Bedeutung eines Tragwerks zur Einstufung des Gebäudes in eine Honorarzone im Einzelfall bei? Wie soll z.B. eine Gesamtzuordnung erfolgen, wenn mehrere einzelne Tragwerke geringem bzw. maximal durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad entsprechen und nur ein einziges Tragwerk innerhalb eines Gebäudes/Ingenieurbauwerks aufgrund seines Schwierigkeitsgrades eindeutig der Honorarzone V zuzuordnen ist, und der zu betreibende Rechenaufwand sowie der Anteil am Gesamtumfang der statischen Berechnung für dieses einzelne Tragwerk den der „einfacheren“ Tragwerke bei weitem übersteigt?

Beispiel:

- 8 Umbau eines mehrstöckigen Krankenhauses. Vor die bestehende Fassade werden neue Nasszellen für die Patientenzimmer über alle Obergeschosse gesetzt. Die vertikalen Lasten aus den Nasszellen können nicht in den statisch ausgenutzten Bestand eingeleitet werden, so dass der Anbau eine eigene Gründung benötigt. Trotzdem soll aus architektonischen Gründen der Eindruck vermittelt werden, dass die Anbauten schwebend vor den Bestand gehängt sind. Deshalb wird vom Tragwerksplaner ein komplexes und vielfach statisch unbestimmtes Raumstabwerk entwickelt, bei dem die (Verbund-) Decken zusätzlich zur Horizontalaussteifung der Anbauten als Druckstrebe herangezogen werden. Für die auf Einleitung horizontaler Lasten infolge Anbau zu überprüfenden Bestandsbauteile entfällt im Wesentlichen die Honorarzone III, wobei das dreidimensionale Tragwerk des Anbaus eindeutig in die Honorarzone V einzuordnen und zudem der Anteil dieses Einzeltragwerks am Gesamtumfang der statischen Berechnung nicht unbeträchtlich ist.
- 9 Wenn zudem weiterhin gilt, dass etwaige individuelle fachbezogene Eigenarten des Auftragnehmers ohne Bedeutung für die Einordnung in einen Schwierigkeitsgrad und damit in eine be-

stimmte Honorarzone bei der Honorarfindung bleiben, dann darf auch der Fortschritt der EDV-Entwicklung keine Begründung zur Zuordnung eines niedrigeren Schwierigkeitsgrades sein, da die Bedienung der Software ebenso fortschreitende Anforderungen an den Benutzer stellt, vgl. Vorb. vor § 62 Rdn. 5 ff.

Die HOAI entstand zum Großteil bereits Ende der 1970er Jahre auf Basis des damaligen Planbarkeitsstandes für Gebäude bzw. Tragwerke. Bedingt durch die rasante Entwicklung im Softwarebereich ist es heute z.B. beim Bau von modernen Bürogebäuden o. ä. absolut üblich, mehrachsig gespannte unterzuglose und punktgestützte Deckensysteme zu konstruieren, die in aller Regel wirtschaftlich nur nach der Finite – Element – Methode zu berechnen und demzufolge der Honorarzone V zuzuordnen sind (Gleiches gilt für elastisch gebettete Bodenplatten). Die Formulierung des § 63 Abs. 2 trägt der Entwicklung der Bautechnik in diesem Falle nicht genügend Rechnung. Aus diesem Grund ist daher dringend darüber nachzudenken, in einer Neuauflage der HOAI den Abs. 2 dahin gehend anzupassen, dass ein Wichtungssystem ähnlich § 11 eingeführt wird. Es erscheint heute unter der aktuellen Entwicklung der Planungsmöglichkeiten angemessen, den Abs. 2 dahingehend auszulegen, dass Wichtungen der einzelnen Tragwerke vorgenommen werden müssen, um zu einer fairen Honorarzonenermittlung für das Gesamtobjekt zu kommen.

Beispiel:

Vorgegeben sei ein Bürogebäude als ein über Mauerwerksscheiben („Scherwände“) nach vereinfachtem Nachweis ausgesteifter Skelettbau mit mehrachsig gespannten teilweise punktgestützten Deckensystemen und elastisch gebetteter Bodenplatte. Die stützenden Elemente (Stützen, Wände etc.) sind im Wesentlichen der Honorarzone II zuzuordnen. Die Deckensysteme und die Bodenplatte sind als FE – Tragwerk eindeutig der Honorarzone V zugehörig. Die genaue wörtliche Auslegung des § 63 Abs. 2 ergibt, dass das Gesamttragwerk entweder in Honorarzone II (Mehrzahl der Einzeltragwerke) oder in die Honorarzone V (Bedeutung im Einzelfall) fällt. Beide Lösungen sind gemäß Wortlaut richtig, aber dem tatsächlichen Aufwand des Planers alleine jeweils nicht angemessen. Über ein entsprechendes Wichtungssystem der Einzeltragwerke würde das Gesamttragwerk in Honorarzone III oder IV einzuordnen sein; was dem tatsächlichen Aufwand des Tragwerkplaners ent-, dem Wortlaut des § 63 Abs. 2 aber widerspricht.

Der Satz innerhalb einer Honorarzone ist grundsätzlich innerhalb der zutreffenden Honorarzone frei vereinbar (Mindest-, Mittel-, Höchst- oder Zwischensätze) und dem Verhandlungsgeschick der Vertragsparteien überlassen. Grundsätzlich falsch⁹⁾ ist es jedoch, wenn die Einstufung eines Gesamttragwerks gemäß den Bewertungsmerkmalen nach § 63 Abs. 1 die Einstufung in die Honorarzone II ergeben hat, weil beispielsweise die Mehrzahl der Einzeltragwerke dieser Einstufung entsprechen, dann den Mittelsatz zu vereinbaren, weil vielleicht ein oder zwei Einzeltragwerke im Gebäude der Honorarzone IV oder V zuzuordnen sind. Jochem¹⁰⁾ nennt Beispiele für den Bewertungsspielraum des Honorarsatzes. Der Satz innerhalb einer Honorarzone kann demzufolge über verschiedene Faktoren wie Tragwerksgeometrien, Baugrundverhältnisse, Anzahl und Art der Lastfälle, Festtermine und Fristen (kurze Planungs- und Bauzeiten), Einfluss der

⁹⁾ vgl. auch Vor §§ 11 ff. Rdn. 2

¹⁰⁾ siehe dort § 63 Rdn. 9 und Rdn. 10

technischen Gebäudeausrüstung auf einzelne Tragwerke etc. gesteuert werden. Das Auftreten einzelner Erschwernisse würde je nach Bedeutung die Vereinbarung eines höheren Satzes als des Mindestsatzes innerhalb der feststehenden Honorarzone rechtfertigen.

5. BERECHNUNGSMETHODEN ZUR HONORARZONENEINTEILUNG

- 13 Ist unklar, in welche Honorarzone eine Summe von Einzeltragwerken unterschiedlichen Schwierigkeitsgrades eingestuft werden muss bzw. darf, dann kann nach Vorgehen gemäß Wortlaut des § 63 Abs. 2 die umfassend festgestellte Honorarzone in vielen Fällen nicht dem angemessenen Aufwand entsprechen. Dies kann für beide Vertragsparteien zutreffen. Deshalb wäre es zeitgemäß sowie fair für die Vertragspartner, bei einer Novellierung der HOAI im Zweifelsfall ob der eindeutigen Zuordnung eines Bauwerks in eine der fünf Honorarzonen nach § 63 Abs. 1 im Abs. 2 ein Wertungssystem vorzugeben, um beispielsweise eine „gemittelte“ Honorarzone zuzulassen.
- 14 Eine mögliche Wertung könnte über das Verhältnis am Gesamtumfang (Seitenzahl) der statischen Berechnung vorgenommen werden; es besteht jedoch der Nachteil, dass diese Verhältniswerte bei Vertragsabschluss noch nicht feststehen können bzw. schätzbar wären. Diese Möglichkeit müsste eine Vertragsvereinbarung zur Neueinordnung der Honorarzone voraussetzen. Alternativ könnte ein **Wertungsverfahren** mit einem Punktesystem analog zum § 11 Abs. 2 denkbar sein.